

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass das Schriftstück

mit dem Datum:

03.09.2026

mit dem Aktenzeichen:

52.1 UVG I 28

für den Empfänger:

**Herrn
Viktor Ihnatiiev**

unter der letzten bekannten Adresse:

**Shevchenko Str. 8
Dunaiivtsi
32400 Khmelnytskyi region
Ukraine**

bei der Stadt Menden (Sauerland), 58706 Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Zimmer A 023, zu den Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin abgeholt oder eingesehen werden kann.

Ich weise darauf hin, dass das o.g. Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Wortmann

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht